

lind ist mit einer Veränderung der Arbeitsmittel vergleichbar.<sup>8</sup>

Die Arbeit unter den so veränderten Bedingungen kann demzufolge m. E. vom zuständigen Leiter angewiesen werden (§ 82 Abs. 2 AGB). Der Abschluß eines Änderungsvertrages ist hier nicht erforderlich. Ungeachtet dessen sollten die Werk tätigen langfristig in die Vorbereitungen einbezogen werden, damit sie sich mit den neuen Bedingungen vertraut machen können und ihnen aufgeschlossen gegenüberstehen.

Die Formen kollektiver Arbeit (Beispiel 5) sind m. E. eine spezifische Form der Aufgabenkombination. Zur Zulässigkeit der Vereinbarung dieser Form der Arbeitsaufgabe wurden auf der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts ebenfalls klare Orientierungen gegeben: „Im Hinblick auf den durch neue Technologien bedingten komplexen Charakter der Arbeit wird sich der durch Vereinbarung zu bestimmende Inhalt der Arbeitsaufgabe in den erforderlichen Fällen nicht auf die Verrichtung nur einer konkreten Tätigkeit beziehen, sondern sich auf mehrere unterschiedliche Arbeitsinhalte oder komplexe Arbeitsaufgaben erstrecken, die in einem Arbeitskollektiv wechselseitig nach der betrieblichen Arbeitsteilung erfüllt werden müssen.“<sup>9</sup>

Wenn es Technik und Technologie erfordern und ermöglichen, können mit Werk tätigen mehrere Arbeitsaufgaben als komplexe Gesamtaufgabe vereinbart werden, wobei die einzelnen Arbeitsaufgaben zu Teilaufgaben werden. Diese Möglichkeit schließt m. E. auch die Kombination von Grund- und Hilfsarbeiten, von Arbeiten verschiedener Kompliziertheitsgrade und mit unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen ein.

Diese umfangreichen, komplexen Aufgaben erfordern ein besonders sorgfältiges Vorgehen bei ihrer Gestaltung und Vereinbarung (§ 73 Abs. 2 AGB). Die eindeutige und sichere Bestimmung der Art und des Umfangs der rechtlichen Ver-

antwortung muß gewährleistet sein. Das liegt sowohl im Interesse des Werk tätigen als auch des Leiters, der die Arbeitsaufgabe in Abhängigkeit vom Arbeitsanfall, von den Gegebenheiten/ des Produktionsablaufes und der Qualifikation der einzelnen Mitglieder des Arbeitskollektivs anweist (§ 82 Abs. 2 AGB). Erforderlich sind eindeutige und vollständige Arbeitscharakteristiken und Arbeitsanweisungen, die alle Teilaufgaben erfassen, in deren Ausarbeitung die Werk tätigen einbezogen werden sollten und die den Werk tätigen mit der Vereinbarung der Arbeitsaufgaben in jedem Fall bekanntzugeben und zu erläutern sind (§ 73 Abs. 2 AGB).

Zusammenfassend ist m. E. die Aussage gerechtfertigt: Die im arbeitswissenschaftlichen Vorlauf erbrachten Erkenntnisse und die Erfordernisse der Gestaltung und Vereinbarung von Arbeitsaufgaben, die dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt Rechnung tragen, sind mit Hilfe des geltenden Arbeitsrechts im Arbeitsprozeß umsetzbar. Es geht bei der Realisierung vor allem darum, die vom Arbeitsrecht gegebenen Instrumentarien unter Einbeziehung der Werk tätigen richtig und sinnvoll einzusetzen.

<sup>8</sup> Beispiel: Ein Textflfaharbeiter bedient statt einer künftg zwei bis drei Webmaschinen. Er erreicht dadurch bei Beibehaltung der Arbeitsaufgabe ein höheres Produktionsergebnis. In derartigen Fällen ist zu gewährleisten, daß der Werk tätige die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung der neuen Arbeitsanforderungen in Normal- und Störsituationen erwirbt und sich mit der Funktionsweise neuer Maschinen vertraut macht. Der Werk tätige arbeitet zwar fortan an mehreren Arbeitsplätzen. Der Arbeitsplatz obliegt jedoch nicht der arbeitsrechtlichen Vereinbarung zwischen Betrieb und Werk tätigen. Er ergibt sich aus der Vereinbarung der Arbeitsaufgabe am vereinbarten Arbeitsort (vgl. § 40 Abs. 2 AGB).

<sup>9</sup> Vgl. OG-Informationen 1987, Nr. 4, S. 12; NJ 1987, Heft 8, S. 320.

## Anmerkungen zur „deutschen Frage“

Prof. em. Dr. Dr. h. c. HELMUT RIDDER,

Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen (BRD)

Anlässlich der Verleihung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber durch die Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 14. April 1988 (vgl. NJ 1988, Heft 6, S. 245) hielt Prof. Dr. H. Ridder einen vielbeachteten Vortrag zum Thema „Die ‚deutsche Frage‘ — gestern und heute“, den wir nachstehend auszugsweise wiedergeben.

D. Red.

In der amtlichen Darstellung der Deutschland-Politik der Bundesrepublik Deutschland bilden die „deutsche Frage“ und ihre „Offenhaltung“ eine Einheit. „Offenhaltung der deutschen Frage“ bedeutet hier Aufrechterhaltung eines Rechtsanspruchs auf „Wiedervereinigung“, „Wiedervereinigung“ der ehemaligen SBZ mit der BRD. Durch diese „Wiedervereinigung“ würde die „deutsche Frage“ der Doktrin zufolge freilich nicht unbedingt „geschlossen“; es gab und gibt da auch noch territorial weiter ausgreifende Vorstellungen, die sich an den Ostgrenzen des Deutschen Reichs nach dem Stande des Jahres 1937 orientieren. Bemerkenswert ist demgegenüber der knappe Zuschnitt der historischen Dimension der „deutschen Frage“, der einen gewaltigen Geschichtsverlust erkennen läßt. Nichts ist den Urhebern der Doktrin gegenwärtig gewesen und ihren Nachfolgern gegenwärtig geworden von der sehr alten, unter anderer, wechselnder Nomenklatur traktierten deutschen Frage, die bereits durch die gewalttätige Bildung und augenblickliche Konsolidierung des preußisch-deutschen Reichs von 1867/71 entstanden war, der „deutschen Gefahr“ für die Nachbarn der Deutschen und den Frieden. Wird aber der Geschichtsbogen, unter dem die „deutsche Frage“ behandelt wird, nicht schon bei jener Reichsgründung angesetzt, und die Deutschland-Doktrin der BRD infolgedessen nicht als historisches Verarbeitungsdefizit begriffen, so kann der ganze wissenschaftliche Traktat der „deutschen Frage“ eben auch nur borniert hinter der aktuellen Auseinandersetzung um dieselbe zwischen den jetzigen deutschen Staaten herlaufen, die sich bis zum Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 durch die Konzentration beider Streitpartner auf das Kehren vor der Tür des anderen festgefahren hatte.

Dieser Grundlagenvertrag, mit dem endlich die beiden deutschen Staaten selbst *erstmalig gemeinsam* die „deutsche Frage“ wenigstens angepackt haben, konnte nur im Zuge und unter dem Druck der globalen Entspannungspolitik zustande kommen, der er ein den KSZE-Prozeß blockierendes Hindernis aus dem Wege räumte, welcher die Mitgliedschaft der beiden deutschen Staaten in den Vereinten Nationen voraussetzt. Ich habe hierbei natürlich die BRD im Auge, der es noch 1966 möglich gewesen war, die drei Westmächte zur Intervention gegen den Aufnahmeantrag der DDR in die Organisation der Vereinten Nationen vom selben Jahre zu bewegen — ein Vorgang, der die Unvereinbarkeit der deutschlandpolitischen Ambitionen der BRD mit europaweiter und globaler Entspannung jedem Zweifel entrückt. ...

### Zur These von der „Spaltung“ Deutschlands

Ich komme zur „Spaltungs“-These, die in der streitbaren DDR-Literatur zur Deutschlandfrage vor allem bis zum Beginn der 70er Jahre einen sehr breiten Raum beansprucht hat. Was ist „gespalten“ worden, wann und von wem? Ein deutscher Staat kann es nicht gewesen sein, wenn das Deutsche Reich am 8. Mai 1945 als Staat untergegangen ist, was in der DDR heute durchweg vertreten wird und ich in der BRD mit nur ganz vereinzelt weiteren Stimmen gegenüber einer überwältigenden Mehrheit, die die gegenteilige Auffassung vertritt, für richtig halte. Ich muß allerdings gleich hinzufügen, daß zur Zeit der Gründung der BRD in den Köpfen aller Deutschen in allen vier Besatzungszonen die Erwartungen auf einen baldigen Friedensvertrag mit einem zu rekonstruierenden deutschen Gesamtstaat gerichtet waren und die Vorstellung vom Fortexistieren eines bis dahin *nur suspendierten* deutschen Gesamtstaats überwog. Das ist auch der Anknüpfungspunkt dafür, daß in der SBZ und von der gegen die Gründung angetretenen kommunistischen Opposition in den Westzonen die Gründung der BRD als ein gegen diesen *ideellen* Gesamtstaat gerichteter Spaltungsakt empfunden werden konnte. Nachdem die BRD-Gründung durch die Gründung der DDR „beantwortet“ worden war, retournierte